

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Leistungen zur Erstellung von Arbeitsergebnissen (Werkleistungen)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen des anbietenden Unternehmens der Atos Gruppe („Auftragnehmer“) an ein Unternehmen (§ 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB („Auftraggeber“) im Zusammenhang mit der Erstellung von Arbeitsergebnissen („Leistungen“) liegen die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zu Grunde.
- 1.2 Entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Art und Umfang der Leistungen, Arbeitsergebnisse

- 2.1 Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen zu erbringen und dem Auftraggeber die vereinbarten Arbeitsergebnisse zu übergeben.
- 2.2 Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber alle für die Erbringung der Leistungen und für die Erstellung der Arbeitsergebnisse benötigten Unterlagen, Informationen, Daten und Testdaten (insbesondere für den Abnahmetest) in maschinenlesbarer Form.
- 2.3 Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen Ansprechpartner, der mit der Erstellung der Arbeitsergebnisse zusammenhängende Entscheidungen entweder selbst treffen oder herbeiführen kann.
- 2.4 Der Auftraggeber wird zum Zwecke der ordnungsgemäßen Datensicherung alle dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich verwahren, so dass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können.
- 2.5 Der Auftragnehmer kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern der Ziffer 12 sowie der Ziffer 13 entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

3. Fristen für die Übergabe

- 3.1 Fristen gelten nur, soweit einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart. Diese Fristen verlängern sich angemessen, wenn für die Erbringung der Leistungen oder Erstellung der Teil-/ Arbeitsergebnisse benötigten Voraussetzungen, insbesondere Informationen und Unterlagen aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig vor Beginn der Leistungen vorliegen.
- 3.2 Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände in der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen oder Erstellung der Teil-/ Arbeitsergebnisse behindert wird.

4. Abnahme

- 4.1 Jedes Teil-/ Arbeitsergebnis wird unverzüglich, nachdem der Auftragnehmer die Fertigstellung erklärt und dem Auftraggeber übergeben hat, vom Auftraggeber abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat der Auftragnehmer die Mängel innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen. Handelt es sich um erhebliche Mängel, hat der Auftragnehmer nach Beseitigung dieser Mängel das betreffende Teil-/ Arbeitsergebnis zur Fortsetzung der Abnahme bereitzustellen. Ein erheblicher Mangel des Teil-/ Arbeitsergebnisses liegt vor, wenn es so wesentlich von der im Vertrag vereinbarten Beschreibung abweicht, dass die Benutzbarkeit des Teil-/ Arbeitsergebnisses zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht gegeben oder erheblich beeinträchtigt ist. Bei unerheblichen Mängeln hat der Auftraggeber das Teil-/Arbeitsergebnis unverzüglich abzunehmen.
- 4.2 Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, so gilt das Teil-/Arbeitsergebnis nach 2 Wochen, nachdem der Auftragnehmer das Teil-/ Arbeitsergebnis übergeben hat, als abgenommen. Das jeweilige Teil-/ Arbeitsergebnis gilt auch dann als abgenommen, wenn und sobald es vom Auftraggeber produktiv genutzt wird.

5. Änderung der Leistung

- 5.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsabschluss schriftlich Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, das Änderungsverlangen ist dem Auftragnehmer nicht zumutbar oder nicht durchführbar.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, teilt er gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht.
- 5.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Auftragnehmer gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben, insbesondere zu dem voraussichtlichen Leistungszeitraum und zur Vergütung, zu unterbreiten. Der Auftraggeber wird binnen 10 Arbeitstagen schriftlich entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

- 5.4 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens nicht erforderlich, hat der Auftragnehmer entweder ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die beantragten Änderungen durchzuführen.
- 5.5 Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen.
- 5.6 Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassungen des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.
- 5.7 Die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen gelten bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen als unterbrochen.
- 5.8 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Angebotsbindefrist des Realisierungsangebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden oder als unterbrochen gelten. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine Erhöhung der vereinbarten Pauschalvergütung verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

6. Vergütung

- 6.1 Die Vergütung für die Erstellung der Teil-/ Arbeits-ergebnisse und die sonstigen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag. Neben dieser Vergütung wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.2 Entsteht wegen sonstiger für die Erstellung der Teil-/ Arbeitsergebnisse benötigter Unterlagen durch den Auftraggeber oder wegen sonstiger vom Auftraggeber verursachter Umstände für den Auftragnehmer ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits-, Wege- oder Rechenzeit, so wird dieser Aufwand vom Auftraggeber zu den beim Auftragnehmer jeweils vereinbarten, hilfsweise zu marktüblichen, Preisen vergütet. Gleiches gilt, soweit Mängel der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, insbesondere bei Abweichungen der vom Auftraggeber gemäß Vertrag zu erbringenden Leistungen oder durch Mängel in den Unterlagen oder Daten, verursacht sind, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber für die Erstellung der Teil-/Arbeitsergebnisse oder die Erbringung der sonstigen Leistungen erhalten hat.
- 6.3 Bei Verrechnung nach Stundensätzen werden begonnene halbe Einsatzstunden jeweils zum halben Satz berechnet.
- 6.4 Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen werden nach der Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers erstattet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Reisezeit gilt als vergütungspflichtige Arbeitszeit.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Vereinbarte Pauschalvergütungen oder Vergütungen nach Zeitaufwand werden jeweils unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Rechnung fällig und sind spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- 7.2 Bei über einen Monat hinaus zu erbringenden Leistungen erstellt der Auftragnehmer jeweils monatlich nachträglich Rechnungen.
- 7.3 Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.
- 7.4 Der Auftragnehmer kann bei einer erheblichen Änderung wesentlicher Kostenfaktoren verlangen, dass unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben über eine entsprechende Anpassung der Preise verhandelt wird. Verhandlungen über eine Preisanpassung können in einem Zeitraum von 12 Monaten nur maximal einmal gefordert werden.
- 7.5 Einigen sich die Vertragspartner nicht über neue Preise, ist der Auftragnehmer berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Scheitern der Verhandlungen den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

8. Rechte an den Arbeitsergebnissen

- 8.1 Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht zu, die Arbeitsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Abweichungen von dieser Nutzungsregelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

9. Haftung für Sachmängel

- 9.1 Die Beschaffenheit der Arbeitsergebnisse ergibt sich vorrangig aus den vertraglichen Vereinbarungen, wie Leistungsbeschreibung oder Pflichtenheft (subjektive Anforderungen). Sachmängelansprüche aufgrund objektiver Anforderungen bestehen nur dann, wenn diese nicht im Widerspruch zu den subjektiven Anforderungen stehen.
- 9.2 Es obliegt dem Auftraggeber in eigener Verantwortung die Eignung der Arbeitsergebnisse für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch, wenn dem Auftragnehmer der Verwendungszweck oder der geplante Einsatz der Arbeitsergebnisse beim Auftraggeber vor Vertragsschluss bekannt ist. Eine Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck des Auftraggebers wird nur gewährleistet, soweit vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt.

- 9.3 Der Auftraggeber hat Mängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich zu rügen. § 377 HGB bleibt unberührt.
- 9.4 Bei Mängeln an Arbeitsergebnissen, d.h. Abweichungen von der Beschaffenheit gemäß Ziffer 9.1, die innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang (Verjährungsfrist) infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes auftreten, umfasst die Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder im Fall eines Mangels an Softwareprodukten Dritter die Verpflichtung zur Überlassung von Korrektur-/ Änderungsständen, soweit diese beim Auftragnehmer vorhanden sind.
- 9.5 Ein Tätigwerden des Auftragnehmers im Zusammenhang mit vom Auftraggeber behaupteten oder geltend gemachten Mängeln erfolgt ausschließlich ohne Präjudiz und stellt weder ein Anerkenntnis eines Gewährleistungsanspruchs noch den Verzicht auf Einwendungen oder Einreden dar. Ein Anerkenntnis setzt eine ausdrücklich als solche bezeichnete schriftliche Erklärung des Auftragnehmers voraus.
- 9.6 Erfolgte die Sachmangelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- 9.7 Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist entweder beseitigt oder in einer dem Auftraggeber zumutbaren Weise umgangen, bleibt das Recht des Auftraggebers zur Herabsetzung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag unberührt.
- 9.8 Für weitergehende Mängelansprüche sowie für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gilt Ziffer 11.

10. Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 10.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet der Auftragnehmer nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird. Der Auftragnehmer haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung und nur insoweit, als hierdurch die Nutzung der Leistung beeinträchtigt oder untersagt wird.
- 10.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung des Auftragnehmers seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Auftragnehmer angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.
- 10.3 Werden durch eine Leistung des Auftragnehmers Rechte Dritter verletzt, wird der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - (a) dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - (b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
 - (c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Auftraggeber geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Auftragnehmer keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.
 Die Interessen des Auftraggebers werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 10.4 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer nach dieser Ziffer ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruht, durch eine vom Auftragnehmer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistungen vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen eingesetzt werden.
- 10.5 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt jedoch unberührt.
- 10.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dieser Ziffer beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.7 Für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gilt Ziffer 11 ergänzend.

11. Haftung des Auftragnehmers

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber stets
 - (a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - (b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - (c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 11.2 Der Auftragnehmer haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

- 11.3 Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 11.4 Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie pro Vertragsjahr 50 % des jährlichen Auftragswertes als vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ansehen.
- 11.5 Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (z.B. Hardware, Software) haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit die Datensicherung oder Ausfallvorsorge als Leistung des Auftragnehmers vereinbart ist.
- 11.6 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gelten Ziffern 11.2 bis 11.5 entsprechend.
- 11.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 11.2 bis 11.6 nicht verbunden.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Vertrauliche Informationen (im Folgenden „Informationen“) im Sinne dieser Ziffer 12 sind sämtliche Informationen und Daten oder Teile davon, einschließlich jeglicher geschäftlichen, kommerziellen und technischen Informationen und Daten, die einem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertrag von dem anderen Vertragspartner oder im Auftrag des anderen Vertragspartners mündlich, schriftlich, elektronisch oder in anderer Weise mitgeteilt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, sowie über den Vertragsabschluss Stillschweigen zu wahren. Der empfangende Vertragspartner erkennt an, dass diese Informationen der Öffentlichkeit, insbesondere den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind und seitens des offenlegenden Vertragspartners durch angemessene technische und organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind. Sofern Informationen nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (Gesch-GehG) genügen, unterfallen diese Informationen dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Ziffer 12.
Die Vertragspartner werden ferner alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung zugänglich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim halten.
- 12.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der letzten Unterzeichnung des Vertrages, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung.
- 12.3 Der empfangende Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, die erhaltenen Informationen nur zur Vertragsdurchführung zu verwenden und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des offenlegenden Vertragspartners in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar kommerziell zu verwerten, nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder für Schutzrechtsanmeldungen zu verwenden.
- 12.4 Die Vertragspartner dürfen nur insoweit Kopien der Informationen anfertigen, als dass dies zur Erreichung des Vertragszwecks zwingend erforderlich ist.
- 12.5 Der empfangene Vertragspartner verpflichtet sich, die Informationen durch angemessene technische und organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern.
- 12.6 Der offenlegende Vertragspartner bleibt, unbeschadet der Rechte, die er nach dem Gesch-GehG hat, Inhaber der Rechte an den Informationen. Alle schriftlichen Unterlagen zu den Informationen, die der empfangende Vertragspartner von dem offenlegenden Vertragspartner erhält, verbleiben im Eigentum des offenlegenden Vertragspartners.
- 12.7 Der empfangende Vertragspartner verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen oder Teile davon nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des offenlegenden Vertragspartners an Dritte weiterzugeben. Der offenlegende Vertragspartner kann eine solche Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern oder jederzeit widerrufen. Keine Dritten im Sinne dieser Vorschrift sind mit den Vertragspartnern verbundene Unternehmen an welchen
 - a) ein Vertragspartner oder
 - b) ein Unternehmen, das direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile an einem Vertragspartner besitzt oder der Stimmrechte an einem Vertragspartner kontrolliert
selbst wiederum direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile besitzt oder der Stimmrechte kontrolliert.
- 12.8 Der empfangende Vertragspartner muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter sowie Dritte, die seitens des empfangenden Vertragspartners zum Erhalt der Informationen berechtigt sind,
 - a) zu den von dem anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen nur dann Zugang erhalten, wenn jener zwingend für die Vertragszwecke erforderlich ist,
 - b) auf die Vertraulichkeitsanforderungen hingewiesen wurden und diese Anforderungen bzw. Anforderungen, die nicht weniger restriktiv sein dürfen als die Regelungen in dieser Geheimhaltungsvereinbarung, einhalten sowie
 - c) es weder veranlassen noch erlauben, dass die Informationen einem weiteren Dritten offengelegt werden.

Der offenlegende Vertragspartner kann von dem empfangenden Vertragspartner verlangen, dass jener die Einhaltung dieser Vorschrift überprüft.

- (a) Die Verpflichtungen dieser Ziffer 12 gelten nicht für solche Informationen oder Teile davon, für die der empfangende Vertragspartner jeweils nachweist, dass sie
- (b) dem empfangenden Vertragspartner vor dem Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bereits bekannt waren, oder
- (c) dem empfangenden Vertragspartner zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungs-verpflichtung zugänglich gemacht wurden, oder
- (d) der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich waren, wobei Informationen nicht schon deshalb als öffentlich bekannt gelten, weil lediglich Teile hiervon öffentlich bekannt sind, oder
- (e) der Öffentlichkeit nach dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der empfangende Vertragspartner dies zu vertreten hat, oder
- (f) durch den empfangenden Vertragspartner selbst unabhängig entwickelt wurden oder in Erfahrung gebracht wurden.

Sofern der empfangende Vertragspartner nachweist, dass er die Informationen oder Teile davon aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften offenlegen muss, entfallen die vorstehenden Verpflichtungen. In diesen Fällen wird der empfangende Vertragspartner den offenlegenden Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und dass ihm Zumutbare unternehmen, um sicherzustellen, dass die Informationen vertraulich behandelt werden. Derart offenbarte Informationen müssen als „vertraulich“ gekennzeichnet werden.

13. Datenschutz

- 13.1 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber beachten uneingeschränkt alle für die Erbringung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen relevanten Vorschriften der EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu).
- 13.2 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, gelten die Bestimmungen der zwischen den Vertragspartnern gesondert zu schließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung (kurz "AVV") vorrangig. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen der AVV einzuhalten.

14. Vorbehalt, Exportkontrolle

- 14.1 Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 14.2 Der Auftraggeber wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 14.3 Leistungen nach dem Vertrag können bei einer Weitergabe an Dritte, wie Tochtergesellschaften des Auftraggebers, bei einem Export aus Deutschland oder Import in ein Drittland einer Genehmigungspflicht unterliegen. Der Auftraggeber wird vor jedem Export der Leistungen die erforderlichen Genehmigungen einholen.
- 14.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Leistungen nicht an Dritte zu veräußern oder zur Verfügung zu stellen, die nach den US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen (Table of Denial Orders), in Warnhinweisen der Deutschen Bundesregierung von einer Warenlieferung oder Sanktionsbestimmungen der Europäischen Union ausgeschlossen sind.
- 14.5 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Auftragnehmer wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Auftraggeber geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

15. Höhere Gewalt

- 15.1 Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, deren Beseitigung nicht möglich ist oder dem Auftragnehmer wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, nicht oder nicht vollständig erbringen kann, ist der Auftraggeber nicht zur Entrichtung der für die betroffene Leistung vereinbarten Vergütung verpflichtet; soweit der Auftragnehmer durch die Gegebenheiten gemäß Satz 1 vertragliche Leistungen nicht fristgerecht erbracht kann, verschiebt sich die Vergütungspflicht des Auftraggebers entsprechend. Weitere nachteiligen Rechtsfolgen treten für den Auftragnehmer nicht ein.
- 15.2 Höhere Gewalt ist ein unabwendbares Ereignis und umfasst insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, Krieg, Aufruhr, Erdbeben, Stürme, Vulkanausbrüche, andere Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien (einschließlich des Ausbruchs übertragbarer Krankheiten und Gesundheitsnotstands), Feuer, Ausfall von Kommunikations- oder Stromleitungen, behördliche Anordnungen oder Cyber- und Hackerangriffe. Für höhere Gewalt ist nicht ausschlaggebend, ob das Ereignis vorhersehbar war oder nicht. Höhere Gewalt liegt nicht vor, wenn das höhere Gewalt auslösende

Ereignis innerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegt (bei Ausübung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns), oder wenn der Auftragnehmer das Eintreten höherer Gewalt zu vertreten hat.

- 15.3 Ist die Leistungserbringung des Auftragnehmers länger als drei Monate beeinträchtigt und können sich die Parteien nicht auf Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen einigen, sind beide Parteien berechtigt, die betroffene Leistung nach Ablauf der drei Monate ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Gegebenheiten gemäß Satz 1 zu informieren.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Der Auftragnehmer kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten.
- 16.2 Im Übrigen kann der Auftragnehmer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird der Auftragnehmer in der Mitteilung hinweisen. Ein Widerspruch bei der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Auftragnehmer auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ist nur möglich, wenn der Übertragung berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.
- 16.3 Die Aufrechnung ist den Vertragspartnern nur mit einer vom jeweils anderen Vertragspartner anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet.
- 16.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber nach Umsetzung des Projekts als Referenzkunden zu benennen und im Rahmen üblicher interner und externer Referenzdarstellungen (z.B. für öffentliche Ausschreibungen) auf den Vertrag und das Projekt hinzuweisen. Hierzu darf der Auftragnehmer den Namen und das Logo des Auftraggebers, die Kontaktdaten eines Ansprechpartners sowie eine allgemeine Beschreibung des Leistungsgegenstands verwenden.
- 16.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Soweit Schriftform vereinbart ist (z.B. für Kündigungen, Rücktritt), genügt Textform (z.B. E-Mail) nicht.
- 16.6 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 16.7 Gerichtsstand ist München.